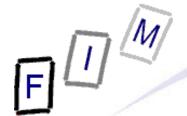


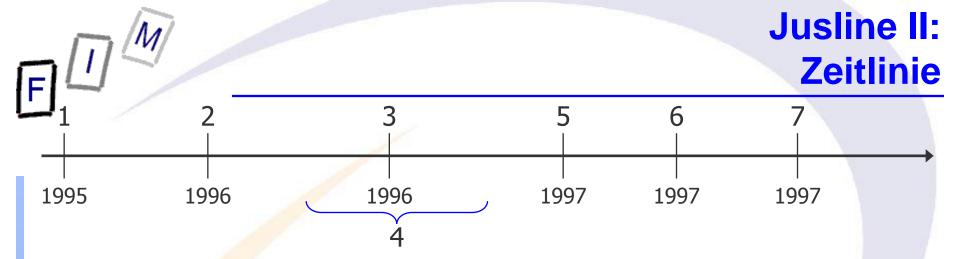
Übung Domain Namen

Institut für Informationsverarbeitung und Mikroprozessortechnik (FIM) Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm



- Domainname: "jusline.com"
- Klägerin: Jusline GmbH& Co
- Beklagte:
 - Admin-C und Geschäftsführer von §
 - Tech-C (wurde dann aus Verfahren ausgeschieden)
 - » Verfahren wurde ruhend gestellt, d.h. praktisch aufgegeben
 - "Juristische Datenbanken und Informationszentrale"
 - » Gesellschaft wurde dann aber nie gegründet!
- Klagebegehren:
 - → Unterlassung der Verwendung des Domainnamens im geschäftlichen Verkehr
 - Beseitigung der Domain durch Löschung



- 1: Start der Geschäftstätigkeit unter "www.jusline.co.at/jusline/" Anmeldung einer Wortmarke "jusline"
- 2: Start nationaler Angebote in anderen Staaten
- 3: Reservierung von "jusline.com" durch Beklagte
- 4: Werbekampagne der Klägerin
- 5: Angebot der Domainverkaufs für ATS 300.000,-
- 6: Klagseinbringung
- 7: Firmenname wird geändert auf "Jusline GmbH"



Jusline II: Namensrecht

- Wer hat hier ab wann ein Namensrecht?
 - → Detailliert zu untersuchen!
 - → Was ist alles vom Namensrecht umfasst?
- Auch ein Domainnamen kann ein Namensrecht bedeuten
 - → Trifft dies hier zu?
 - → Für wen?
- Wird der Name überhaupt gebraucht?
 - Keine Webseiten darunter erreichbar!
- Ist es wichtig, dass die Firma ohnehin "jusline.co.at" besitzt?
 - → Welchen Eindruck hätte der durchschnittliche Internet-User?



Jusline II: Wettbewerbsrecht - § 9 UWG

- Missbrauch eines Unternehmenskennzeichens
 - → Um was für ein Kennzeichen geht es hier?
 - → Liegt "Verwendung im geschäftlichen Verkehr" vor?
 - → Ab wann liegt Verwechslungsgefahr vor?
 - » Bloße Registrierung schon ausreichend?
 - » Wie ist der Maßstab?
- NB: Der OGH lehnte dies aus einem anderem Grund ab:
 - → Marke = Absolut geschützt
 - » Aber nur, wenn sie "Phantasie" ist!
 - » Beschreibende Marken: Nur geschützt bei Verkehrsgeltung
 - → Problem: Verkehrsgeltung nicht behauptet (+ bewiesen)
 - » Praktisch wäre diese wohl gegeben gewesen....



Jusline II: Wettbewerbsrecht - § 1 UWG

- Sittenwidrigkeit:
 - → Voraussetzung: Handeln im geschäftlichen Verkehr
 - → Varianten:
 - » Behinderungswettbewerb?
 - » Domain Grabbing?
 - → Achtung: Unkenntnis der Firma relevant?
 - → Besitzt die Nicht-Verwendung eine Bedeutung?
 - → Welchen Einfluss hat Firmenbezeichnung und Wortmarke?
- Kann man Domainnamen denn überhaupt verkaufen?
 - → Der Registrar erhält ja einen neuen Vertragspartner!
 - » Muss das unbedingt sein?
 - → Kann man alle Domainnamen verkaufen?

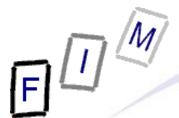


Jusline II: Rechtsfolgen

- Unterlassung:
 - → Was bedeutet das konkret alles?
 - → "Wo" muss man "unterlassen"?
- Löschung:
 - → Wozu Löschung, wenn ohnehin schon Unterlassung?
 - → Ist Urteil zu "Löschung" besser als "Unterlassung"?
 - → Wer bekommt dann den Domainnamen?
- Übertragung (hier nicht beantragt):
 - → Siehe vorher: Verkauf von Domainnamen!
 - → Und was wäre mit einem Dritten mit noch besserem Recht?

Übung Domain Namen





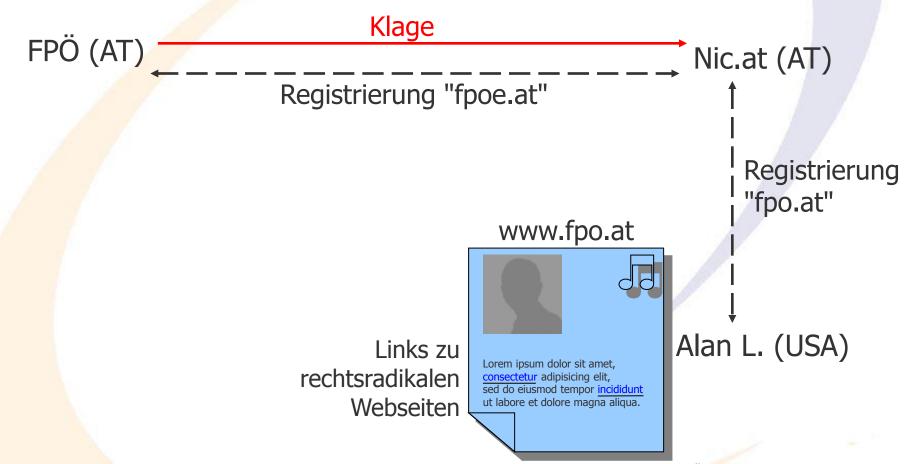
Jusline II: Varianten

- Einstweilige Verfügung (EV):
 - → Was ist das, wozu braucht man es?
 - → Welche Einschränkungen gibt es?
- EV auf Nicht-Verwendung:
 - → Was konkret würde das (technisch) bedeuten?
- EV auf Löschung:
 - → Was wäre u.U. das Ergebnis?
- EV auf Übertragung:
 - → Was könnte die Jusline GmbH dann tun?



fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

- Klägerin: FPÖ (Partei)
 - → Vertreten durch "Böhmdorfer-Gheneff OEG" ©
- Beklagte: Nic.at (Registrar)





fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

- Klagebegehren: Erlass einer einstweiligen Verfügung (EV)
 - → Unterlassung der Vergabe von Domainnamen unterhalb von .at, .co.at, .or.at, .gv.at, .ac.at, welche das Namensrecht der Klägerin verletzen
 - In Zukunft keine ähnlichen Domainnamen mehr vergeben
 - Beseitigung der Registrierung von "fpo.at"
 - = Aufhebung der Registrierung/Kündigung

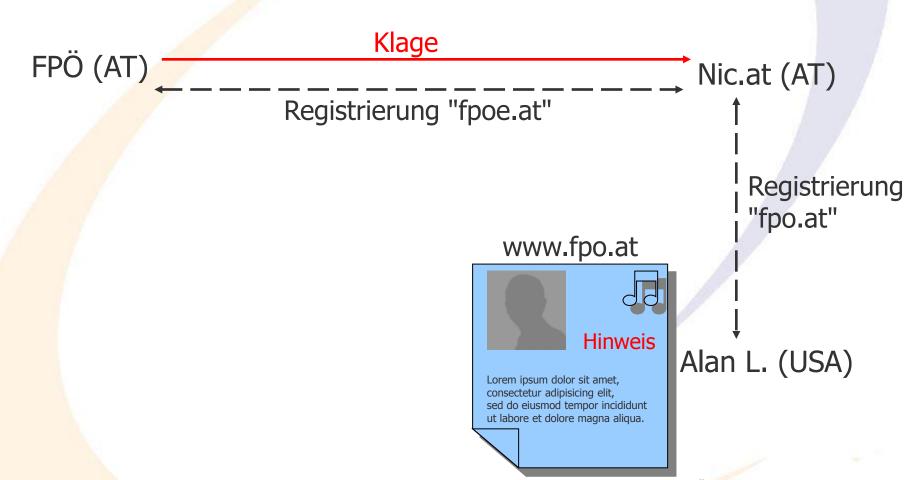


fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

- Fragen zum Überlegen:
 - → Wie hängt der DN mit dem Inhalt der Website zusammen?
 - → Was hat Nic.at falsch gemacht?
 - » Was hätte sie genau tun sollen?
 - » Nach welchem Beurteilungsmaßstab?
 - » Wann hätte sie es tun sollen?
 - → Was kann man bei einer EV alles beantragen?
 - » Was könnte nach einer Löschung der Domain passieren?
 - » Was könnte man daher in einer EV stattdessen beantragen?
 - → Warum wurde nicht Alan L. verklagt?
 - » Wo hätte man ihn verklagen können/sollen/müssen?
 - → Wer hat welches Recht auf "fpo"?
 - » Wie ist das mit den internationalen Domainnamen ("fpö.at")?
 - → Wann haftet man für jemand anderen?



- Klägerin: FPÖ (Partei)
- Beklagte: Nic.at (Registrar)





13

- Klagebegehren:
 - → Beseitigung der Registrierung von "fpo.at"
 - = Aufhebung der Registrierung/Kündigung
 - → Widerruf der Registrierung der Domain "fpo.at" gemäß den AGBs der Nic.at
 - » Eigentlich nur eine genauere Spezifizierung, wie die Beseitigung exakt erfolgen kann bzw. soll! Ev. noch eine Zusatz-Bedeutung!

Forderung nach Unterlassung der Vergabe von Domains, die das Namensrecht verletzen wurde fallengelassen!

- Sachverhalts-Änderungen:
 - → Webseite enthält jetzt einen Disclaimer



- Fragen zum Überlegen:
 - → Warum wurde das HV wieder bis zum OGH geführt?
 - → Warum ist die Seite überhaupt "Rechtswidrig"?
 - → Reichen die Änderungen an der Homepage aus, sie "rechtmäßig" zu machen?
 - » Entfernen der Links?
 - » Was ist mit dem Disclaimer?
 - » Die Nic.at hat ja keinen Einfluss auf den Inhalt?!?
 - → Wann exakt hätte die Nic.at die Rechtswidrigkeit der Website fpo.at spätestens erkennen müssen?
 - → Wiederholung: Was genau wird der Nic.at vorgeworfen?
 - » Was hätte sie unternehmen können?
 - → Was ist der Unterschied zwischen "Unterlassung" (nicht mehr verlangt) und "Beseitigung" (hier angestrebt)?



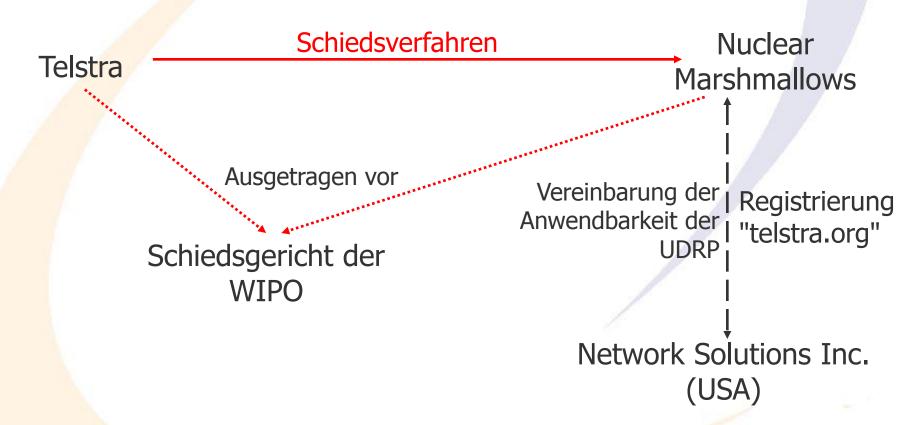
15

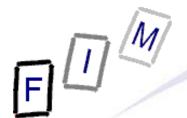
- Fragen zum Überlegen:
 - → Ist die Klage gegen die Nic.at subsidiär gegenüber einer Klage des Domaininhabers?
 - » D.h., muss ich den Inhaber zuerst (erfolglos?) klagen, bevor ich mich an die Nic.At wenden kann?
 - → Und wenn in den AGBs überhaupt kein Kündigungsrecht vorgesehen wäre?



Telstra.org

- Klägerin: Telstra Ltd. (Markenbesitzer; Australien)
- Beklagte: Nuclear Marshmallows (Domaininhaber)
 - → Nicht registrierter Firmenname; Postfach in Australien
 - → Admin-C: Michael Jenkins



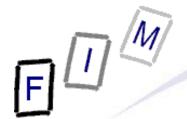


- Antrag im Schiedsverfahren:
 - → Übertragung des Domainnamens auf Telstra Ltd.
- Besondere Elemente im Verfahren:
 - → Die Firma "Nuclear Marshmallows" ist unauffindbar
 - Der Admin-C erhielt die Klage per Post, per E-Mail und per Fax zugestellt und antwortete per E-Mail mit "cannot read attachment"
 - » Daraufhin wurde die Klage in 4 Dateiformaten erneut per E-Mail zugestellt und nach einem gewünschten Format gefragt
 - » Es erfolgte keine weitere Antwort

18



- Fragen zum Überlegen:
 - → Warum kann das Verfahren auch ohne den Beklagten stattfinden?
 - » Änderung der Kontaktdaten während eines Versuchs zur Kontaktaufnahme relevant?
 - » Was ist die Konsequenz (verliert er z.B. deshalb auf jeden Fall)?
 - → Wer hat welche Rechte auf den Namen "Telstra"?
 - » Hat Nuclear Marshm. berechtigte Interessen an dem Namen?
 - Sind Domain-Name und Marke verwechslungsfähig?
 - → Worauf beruht die "böswillige Registrierung"?
 - → Worauf beruht die "böswillige Verwendung"?
 - » Wann ist eine Unterlassung eine Handlung?
 - » Wann ist der relevante Zeitpunkt dafür?
 - → Wie ist das mit dem "und"?
 - → Was hätte der Registrar unternehmen können?



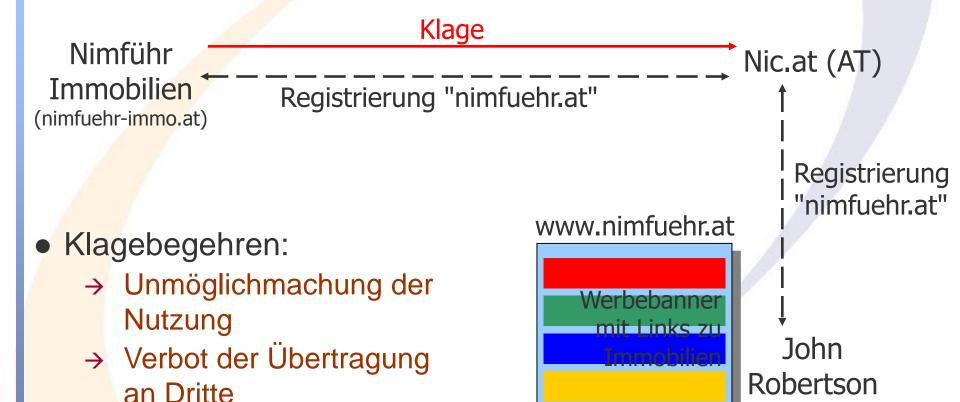
- Warum ist das eine gute Entscheidung?
 - → Sollte der Inhaber den Domainnamen behalten dürfen?
- Was ist an der Entscheidung so problematisch?
 - → Nicht-Teilnahme?
 - → Erfüllen aller Voraussetzungen der UDRP?
 - → Beweise für die verschiedenen Elemente?
 - → "Es ist keine aktive Nutzung möglich, die nicht die Rechte verletzen würde"?
- Was wäre der "richtige" oder "alternative" Weg gewesen?
 - → Wo hätte man sonst noch klagen können?
 - → Wäre dies erfolgreich gewesen?
 - » Auf welcher Anspruchsgrundlage?
 - Markenrecht? Namensrecht? Wettbewerbsrecht?





- Klägerin: Nimführ Immobilien
- Beklagte: Nic.at (Registrar)

→ Sperrung der Domain



(Malaysia)



- Fragen zum Überlegen:
 - → Wie ist es hier mit der Offensichtlichkeit?
 - → Welches Recht hat Herr Nimführ an dem Namen?
 - » Und welche hat Herr Robertson?
 - » Und welche könnte er ev. haben?
 - → Wie sieht es mit dem Wettbewerbsrecht aus?
 - → Wie wäre die richtige Vorgehensweise?
 - » Und wenn Herr Robertson "unerreichbar" ist?

